

AnklagesatzI. Sachverhalt

- Zeit
- Ort
- Begehungsweise

Ohne gesetzestechnische Ausdrücke!

II. Wiedergabe der gesetzlichen Merkmale

- **Abstrakt mit Schuld, Teilnahme, Konkurrenzen, etc.**
(aber ohne § 13 StGB)

Tateinheit: durch eine Handlung 1. ... , 2. ... oder
1. ... und durch eine (dieselbe) Handlung 2.

Gleichartig: durch die gleiche Handlung zwei ...

Tatmehrheit: durch mehrere Handlungen 1. ... , 2. ...
oder 1. ... und durch eine weitere selbständige
Handlung 2.

Gleichartig: in fünf selbständigen Fällen

Mixed: 1. Durch eine Handlung a) ... , b) ... , und
durch eine weitere selbständige Handlung 2. a)

- **strafbar als**

Tateinheit: in Tateinheit mit

Tatmehrheit: und

III. Strafvorschriften

BT, AT, aufsteigend

Abschlußverfügung**3 Möglichkeiten liegen vor:**

Kein hinreichender Tatverdacht:

- a) Einstellung nach § 170 II 1 StPO

Hinreichender Tatverdacht:

- a) Einstellung nach §§ 153 ff. StPO
- b) Erhebung der öffentlichen Klage nach § 170 I StPO

Vermerk

Bei *Einstellung eines Deliktes innerhalb einer prozessualen Tat* erfolgt nicht Einstellung nach § 170 II, sondern lediglich ein Aktenvermerk innerhalb der Abschlußverfügung, warum sich die Anklage nicht auf dieses Delikt erstreckt. Das Gericht ist an die in dem Vermerk zum Ausdruck kommende Sichtweise nicht gebunden; es kann einen Hinweis gem. § 265 StPO geben und anders werten.